

# STADTJUGENDFEUERWEHR MAINZ

im Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V.



## Wiederaufnahme des Kinderfeuerwehr- und Jugendfeuerwehr-Dienstes

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr als Nachwuchs-Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren in Mainz, ist ein wichtiger Bestandteil der Feuerwehr und der lokalen Gefahrenabwehr unserer Stadt. Sie nutzt zur Ausbildung und zu Übungszwecken die kritische Infrastruktur der Freiwilligen Feuerwehr Mainz. Insofern obliegt uns eine zentrale Aufgabe bei der Einhaltung und Umsetzung der geltenden Regeln, gerade im Hinblick auf den Infektionsschutz in Zeiten von Covid19. Aber auch unser Auftrag als freier Träger der Jugendarbeit, sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Auch Kinder und Jugendliche haben das Recht und vor allem das Bedürfnis nach größtmöglicher Normalität in ihrem Lebensalltag. Wichtiger Bestandteil ist dabei auch die Jugendfeuerwehr, die außerhalb des Schulunterrichtes gerne und regelmäßig besucht wird.

Dieses Konzept versteht sich als Ergänzung zu den bereits bestehenden Hygieneregeln und Dienstanweisungen zum Infektionsschutz der Feuerwehr Mainz (Corona-Sammelregelung der Feuerwehr Mainz). Die Richtlinien für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Mainz gelten weiterhin und werden hierdurch nicht berührt.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen richten sich nach dem „Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz“ mit Stand vom 13.09.2021. Grundlage hierfür ist die 26. CoBeLVO.

### Hygienemaßnahmen

1. Praktische Übungen im Freien sind unbedingt vorzuziehen. Übungen außerhalb des Feuerwehrhauses „an der frischen Luft“ senken das Infektionsrisiko deutlich und sind für die Jugendlichen nicht nur in Zeiten von Covid19 auch deutlich interessanter.
2. Die Anwesenheit aller Kinder/Jugendlichen und Betreuer ist zwingend für jeden Übungsdienst schriftlich zu dokumentieren (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer, möglichst eine Mobilnummer) und für einen Monat aufzubewahren und anschließend unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. zu vernichten. Der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Veranstaltung ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten dienen einer möglichen, notwendigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt im Falle einer bestätigten Corona-Infektion. Ein Vordruck ist vorhanden.
3. Die Eltern oder Dritte dürfen das Feuerwehrhaus nicht betreten. Die Jugendlichen sind von dem/der Betreuer/-in an der Tür in Empfang zu nehmen.
4. Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Dies bedeutet im Einzelnen:
- 5.

**Stand der Regelung:**  
07.10.2021

**Stadtjugendfeuerwehrwart**  
Christopher Baumert

Dalbergstraße 21  
55129 Mainz-Ebersheim

Tel: 06136 / 9227180  
Mobil: 0160 / 90988591  
Mail: baumert@jf-mainz.de

# STADTJUGENDFEUERWEHR MAINZ

im Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V.



- 5.1. Zu Beginn des Dienstes ist für alle Jugendlichen und Betreuer/-innen das Händewaschen unbedingt sicherzustellen. Anschließend wird empfohlen die Hände mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 5.2. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- 5.3. Die Schutzkleidung sollte zu Hause vorgehalten werden und bereits zu Dienstbeginn getragen werden (Umziehen zu Hause). Sofern das nicht möglich ist, ist eine Gruppenbildung beim Umziehen unbedingt zu vermeiden und die Jugendlichen müssen sich nacheinander umziehen. Dies ist durch die anwesenden Jugendwarte oder Betreuer zu beaufsichtigen.
- 5.4. Die Ausbildung sollte maximal truppweise, besser mit Einzelstationen erfolgen (siehe Beispiele).
- 5.5. Bei Ausbildungen / Übungen im Freien ist der Sicherheitsabstand zueinander von mindestens 1,5 Metern während des gesamten Übungsdienstes einzuhalten. Eine medizinische Mund-Nasen-Maske (OP-Maske) ist bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zwingend zu tragen.
- 5.6. Sollten Ausbildungseinheiten innerhalb eines Gebäudes durchgeführt werden, so ist auch dort der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske (OP-Maske) ist zwingend erforderlich. Hierbei ist auch auf eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten zu achten (mindestens alle 20 Minuten Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten).
- 5.7. Sofern truppweise und nicht einzeln geübt werden soll, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden (dafür AUF KEINEN FALL die für die Einsatzabteilung vorgesehene Schutzausrüstung verwenden, sondern die privaten medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken) der Jugendlichen)

**Hinweis:** Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist anstrengend und auch für Kinder und Jugendliche belastend. Bitte plant ausreichend Pausen bei euren Gruppenstunden ein.

6. Der Dienst darf nicht parallel zu anderen Übungseinheiten/Diensten zum Beispiel der Einsatzabteilungen erfolgen. Die Gruppengröße ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten einzuschränken, darf aber 25 Personen, inklusive Betreuungspersonal, nicht überschreiten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch hier jederzeit gewährleistet sein.
7. Werkzeuge, Spielmaterialen und verwendete Gerätschaften sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
8. Die Jugendlichen müssen für den Hin- und Rückweg zum Treffpunkt auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hingewiesen werden (keine Gruppenbildung auf dem Hin- und Rückweg).

# STADTJUGENDFEUERWEHR MAINZ

im Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V.



9. Sofern die praktischen Übungen außerhalb des Feuerwehrstandortes stattfinden, sollte als Treffpunkt gleich der Zielort der Übung vereinbart werden (z.B. Sportplatz o.ä.). Unbekannte/unübliche Örtlichkeiten sind dabei zu vermeiden. Ein „Herumfahren“ der Jugendlichen mit Fahrzeugen der Feuerwehr sollte möglichst vermieden werden. Sofern das nicht möglich ist, sind die Vorgaben in aktueller Fassung der Corona-Sammelregelung der Feuerwehr Mainz einzuhalten.
10. Gruppenausflüge im Rahmen von Übungsdiensten oder Fahrten sind nur unter vorheriger Absprache mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart durchzuführen. Die üblichen „Berufsfeuerwehr-Tage“ sind für 2021 untersagt.
11. Die Eltern sind im Vorfeld über die Aufnahme des JF-Dienstes zu informieren. Die Eltern müssen die allgemeinen Regeln für die Übungsstunden unterschriftlich zur Kenntnisnehmen und bestätigen, dass sie ihr Kind darauf hingewiesen haben. Gerade gegenüber den Eltern müssen wir unseren Anspruch an einen verantwortungsvollen Umgang mit den Jugendlichen zum Ausdruck bringen.
12. Bei Krankheit ist eine Teilnahme am JF-Dienst nicht möglich. Besteht der Verdacht auf eine Corona-Infektion (z.B. Jugendliche/-r hat einen Corona-Test verordnet bekommen oder hatte Kontakt zu einem/-r nachweislich Infizierten) oder wurde bereits selbst Corona-positiv getestet, ist durch die Eltern umgehend der/die Jugendfeuerwehrwart/-in zu informieren. Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in hat anschließend die jeweilige Wehrführung und den Stadtjugendfeuerwehrwart umgehend darüber zu informieren. Weitere Maßnahmen werden dann im Einzelfall geprüft und festgelegt.
13. Neue Mitglieder sind auch in der aktuellen Zeit herzlich willkommen, allerdings nur mit vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Hygieneregeln.
14. Ein Vermischen der Wehren, sowie gemeinsame Übungsdienste sind, auch unter Einhaltung der maximalen Personenzahl, nicht erlaubt.
15. Von jeder Jugendfeuerwehr ist eine beauftragte Person (vorzugsweise der örtliche Jugendwart) zu benennen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Sachgebiet 02 03 der Berufsfeuerwehr mitzuteilen. Dieser Person obliegt die Überwachung der Hygienemaßnahmen.
16. Kinder bis einschließlich 11 Jahre können als den geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt verstanden werden und müssen daher nicht mitgezählt werden (vgl. § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO).
17. Grundsätzlich müssen Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 der 26. CoBeLVO) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schülerinnen und Schüler (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen

# STADTJUGENDFEUERWEHR MAINZ

im Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V.



## Angebot der Jugendarbeit in festen Gruppen

Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ max. 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal)</li><li>▪ Abstandspflicht (1,5 Meter)</li><li>▪ geimpfte und genesenen Personen werden nicht mitgezählt</li><li>▪ Kinder bis einschließlich 11 Jahre können den geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt werden</li><li>▪ Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2) in Innenräumen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ max. 10 Personen (inkl. Betreuungspersonal)</li><li>▪ Abstandspflicht (1,5 Meter)</li><li>▪ geimpfte und genesenen Personen werden nicht mitgezählt</li><li>▪ Kinder bis einschließlich 11 Jahre können den geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt werden</li><li>▪ Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2) in Innenräumen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ max. 5 Personen (inkl. Betreuungspersonal)</li><li>▪ Abstandspflicht (1,5 Meter)</li><li>▪ geimpfte und genesenen Personen werden nicht mitgezählt</li><li>▪ Kinder bis einschließlich 11 Jahre können den geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt werden</li><li>▪ Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske/FFP2) in Innenräumen</li></ul>